

Art. 75 Bgld. EA 2001 Änderung des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes 1991

Bgld. EA 2001 - Burgenländisches Euro-Anpassungsgesetz 2001

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Das Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 1991, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 6 erster und zweiter Satz lauten:

“(6) Das höchstzulässige Jahreseinkommen beträgt bei einer Haushaltsgröße von

einer Person	25.440 Euro
zwei Personen	39.975 Euro
drei Personen	43.605 Euro
vier Personen	47.965 Euro.

Bei einer Haushaltsgröße von mehr als vier Personen erhöht sich das höchstzulässige Jahreseinkommen um 5.090 Euro.”

2. Im § 20 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag „S 550.000,-“ durch den Betrag „39.975 Euro“ ersetzt.

3. Im § 20 Abs. 1 Z 2 wird der Betrag „S 8.500,-“ durch den Betrag „618 Euro“ ersetzt.

4. Im § 20 Abs. 1 Z 3 wird der Betrag „S 7.700,-“ durch den Betrag „560 Euro“ ersetzt.

5. Im § 34 Abs. 6 wird der Betrag „S 100,-“ durch den Betrag „7,25 Euro“ ersetzt.

6. Im § 55 Z 1 zweiter Satz wird der Betrag „S 350.000,-“ durch den Betrag „25.500 Euro“ ersetzt.

2. Abschnitt

Inkrafttreten

Verfassungsbestimmung

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at